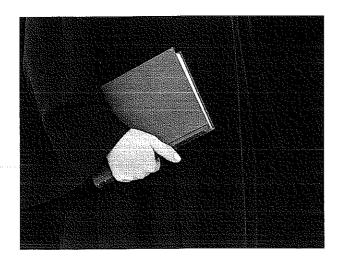
Rechte Roben



Die Justiz tut sich schwer damit, die Einstellung rechtsextremer Juristen in den Staatsdienst zu verhindern. Das zeigt eine exklusive Umfrage für die NJW. Die Bundesländer schätzen das Risiko unterschiedlich hoch ein und setzen auf ganz verschiedene Wege. Ein Grund dafür ist die Angst vor einer Rückkehr zum "Radikalenerlass", der einst nach massiven Protesten von links abgeschafft wurde.

Seitdem das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als Prüffall eingestuft hat und den völkisch-nationalen "Flügel" der Partei sogar beobachtet, muss sich die Justiz mit einer Frage beschäftigen, von der sie glaubte, dass sie Geschichte sei: der Verfassungstreue von Richtern und Staatsanwälten. Das bedeutet aktuell: von Mitgliedern und Sympathisanten der AfD. Wie verbreitet dieses Phänomen ist, weiß niemand. Die Partei hat angeblich keine Erkenntnisse über die Zahl der Justiz "beamten" in ihren Reihen. Außerdem offenbaren etliche AfD-Robenträger ihre Parteimitgliedschaft nicht, um sich Beförderungschancen nicht zu verbauen oder im Kollegenkreis nicht ausgrenzt zu werden.

Bisher sind neun Richter und Staatsanwälte mit AfD-Mitgliedsbuch oder AfD-Nähe durch soziale Medien, Wahlkampfvideos und -reden oder eine rechtslastige Amtsführung öffentlich aufgefallen. Zwei von ihnen - der Freiburger Staatsanwalt Thomas Seitz und der Dresdner Landrichter Jens Maier - werden dem völkisch-nationalen "Flügel" zugeordnet. Beide sitzen seit 2017 im Bundestag. Da die Rechtspopulisten auf absehbare Zeit nicht von der politischen Bühne verschwinden werden, muss sich die Justiz mit der Frage beschäftigen, ob und - wenn ja - wie sie AfD-affine Juristen in der Dritten Gewalt künftig verhindern will. Zwei Instrumente bieten sich an: die Regelanfrage beim Verfassungsschutz und eine Internetrecherche bei der Personalauswahl.

18

Rückkehr zum "Radikalenerlass"?

Eine Umfrage der NJW bei den Landesjustizministerien hat ergeben, dass sie die Gefahr, ungewollt radikale oder extreme Juristen einzustellen, unterschiedlich bewerten. Elf Länder - Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und das Saarland - sind überzeugt, dass sich die traditionellen Auswahlverfahren bewährt haben: Beobachtungen während des Referendariats, polizeiliches Führungszeugnis, Personalakte, Auswahlgespräch, Eide auf die Verfassung oder schriftliche Erklärungen zur Verfassungstreue. Auf eine Anfrage beim Verfassungsschutz wollen diese Länder nur bei "Anhaltspunkten" für eine extremistische Einstellung zurückgreifen. Solche haben diese Länder in der Vergangenheit bisher nicht gesehen. Deshalb wollen sie nicht zum "Radikalenerlass" zurückkehren. Im Übrigen meinen sie, dass die AfD-affinen Robenträger "Einzelfälle" seien, die das Ansehen der Justiz nicht gefährdeten. Für den Dresdner OLG-Präsidenten Gilbert Häfner sind "AfD-Richter kein Problem, das wir nicht in den Griff bekommen".

Einen anderen Kurs schlagen Bayern, Bremen, Niedersachsen und Hessen ein. Bayern hat bereits 2016 die "beschränkte Regelanfrage" wieder eingeführt. "Beschränkt", weil sie nur mit Zustimmung des Bewerbers erfolgen darf. Verweigert er sie, wird er nicht eingestellt. "Treffer" hat es in Bayern allerdings bisher nicht gegeben, sondern nur Fehlanzeigen. Bremen und Nie-

dersachsen planen eine "Regelanfrage", um – was nicht ausgesprochen wird – in erster Linie die Übernahme rechter und rechtsextremer Richter und Staatsanwälte zu vereiteln. Hessen will ein "Stufenverfahren" mit dem Ziel entwickeln, nur Robenträger zu berufen, die eine "Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Ordnung eintreten".

Aufschlussreich sind die drei Argumente, mit denen Bayern seine Haltung untermauert. Erstens: Eine Anfrage beim Verfassungsschutz erst bei "konkreten Verdachtsmomenten" gewähre nur einen "lückenhaften Schutz". Für diese These sprechen zwei Fälle. An einem bayerischen Amtsgericht arbeitete 2014 ein Maik B. als Proberichter, bis ihn dort zufällig seine braune Vergangenheit einholte. Vor seinem Umzug von Brandenburg nach Bayern war er Frontmann der Neonazi-Band "Hassgesang" gewesen. Und in der Staatsanwaltschaft Gera hatte Martin Zschächner durch Sympathie für die AfD und durch eine rechtslastige Amtsführung öffentlich Anstoß erregt. Nach Recherchen der "Zeit" soll er 2018 eine Spende von 30 Euro an die Partei überwiesen haben. Kommilitonen fragen sich, wie Zschächner iemals in den Staatsdienst berufen werden konnte, weil er bereits während des Studiums als "Rechtsaußen" und "Jura-Nazi" verschrieen war. Seine-Verfassungstreue wurde weder vor noch nach seine Einstellung geprüft, weil weder in Baden-Württemberg, wo er eingestellt wurde, noch in Thüringen, wohin er gezogen ist, eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz vorgesehen ist.

Wer erstmal im Amt ist ...

NJW-aktuell 17/2020

Das zweite Argument: Fällt ein Justizdiener später durch extremistische Äußerungen auf, sei es schwer, ihn wieder zu feuern. Dieser Einschätzung wird jeder Gerichtspräsident zustimmen, der disziplinarisch mit AfD-Robenträgern zu tun hatte. "Eine Entlassung von Jens Maier wäre beim Dienstgericht nie durchgegangen", ist der Dresdner OLG-Präsident Häfner überzeugt. Erstaunlich, denn Maier hatte als Richter Asylsuchende als "potentielle Kriminelle" diskriminiert und vor der "Herstellung von Mischvölkern" gewarnt. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit, der Meinungsfreiheit und des besonderen Schutzes der Parteien im Grundgesetz reicht weder eine AfD-Mitgliedschaft noch eine Zugehörigkeit zum Höcke-"Flügel" aus, einen Urteilsfinder rauszuwerfen, solange die Partei nicht verboten ist.

Dass dies trotzdem möglich ist, hat die baden-württembergische Justizverwaltung vorgemacht. Im August 2018 hat das Richterdienstgericht in Karlsruhe die Entlassung des Staatsanwalts Seitz gebilligt - unter anderem, weil er seine Pflicht zur Verfassungstreue verletzt habe. In solchen Fällen, so das dritte Argument, sei in der Regel ein "Verlust des Vertrauens in die Judikative (...) bereits eingetreten". Auch das stimmt. Die

Mehrheit der Disziplinarverfahren gegen AfD-affine Robenträger und ihrer Versetzungen in andere Kammern beziehungsweise Zuständigkeiten ist durch die Zivilgesellschaft angestoßen worden, durch Anwälte, NGOs gegen "Rechts", Parteien und Medien. Zwei Beispiele: Der Geraer Staatsanwalt Martin Zschächner wurde als Staatsanwalt für politische Strafsachen versetzt und als Pressesprecher der Geraer Strafverfolgungsbehörde abberufen, als der politische Druck zu groß geworden war, den Anwälte durch Dienstaufsichtsbeschwerden und Politiker der Linken durch eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung sowie eine Parlamentarische Anfrage aufgebaut hatten. Der Vorwurf: Verletzung der richterlichen Neutralitätspflicht durch tendenziöse Ermittlungen. Negativ aufgefallen war Zschächner unter anderem wegen fragwürdigen Vorgehens gegen die Künstlergruppe "Zentrum für politische Schönheit" als "kriminelle Vereinigung" und der Einstellung eines Verfahrens wegen Volksverhetzung gegen Teilnehmer einer AfD-Demonstration.

Auch bei der Entlassung des Freiburger Staatsanwalts Seitz hat für das Richterdienstgericht das "beispiellose Vorgehen der in Freiburg ansässigen Strafverteidiger" eine Schlüsselrolle gespielt. In einer Erklärung hatten sich 22 Rechtsanwälte über den Ankläger beschwert: Wegen seiner abfälligen Kommentare über den Islam müssten Mandanten mit Migrationshintergrund befürchten, dass Seitz ihnen nicht "unvoreingenommen entgegentritt".

Darf der Staat Bewerber googeln?

Nach der Umfrage bei den Landjustizministerien ist überdies umstritten, ob Persönlichkeit und Lebenslauf von Bewerbern für den Justizdienst mit Internetrecherchen ausgeleuchtet werden dürfen oder der Schutz personenbezogener Daten das nicht zulässt. In Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird das Internet nicht benutzt. Alle anderen Bundesländer halten das Web als "öffentlich zugängliche Quelle" für ein "legitimes Hilfsmittel", um sich ein genaueres Bild von Kandidaten zu machen. Allerdings häufig flankiert von Einschränkungen: nur in "Einzelfällen" (Sachsen, Thüringen) und nicht als "Entscheidungsgrundlage mangels Validität" der Informationen, aber zur Vorbereitung von Auswahlgesprächen (Sachsen-Anhalt, Niedersachsen). Nur vorsichtig nähert sich also die Mehrheit der Justizministerien dem Hilfsmittel Internetrecherche bei der Personalauswahl.

Die Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen, Gespräche mit Gerichtspräsidenten und Richtervereinigungen vermitteln zwei Eindrücke: Beim Umgang mit rechten und rechtsextremen Richtern und Staatsanwälten fehlt ein Kompass. Und die Gefahr, die von ihnen für das Ansehen und die Neutralität der Justiz ausgeht, wird unterschätzt. • Dr. Joachim Wagner